

Enden der Mitgliedschaft 2

Sind Kündigungsfristen für Mitglieder die gehen wollen erlaubt oder verboten?

Nach § 58 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) muss die Satzung Ihres Vereins Bestimmungen über den Austritt der Mitglieder enthalten. Das ist also Pflicht. Auch wenn sich vielleicht so mancher Vereinsvorstand wünscht, dass Mitglieder, die mühsam gewonnen wurden, den Verein nie mehr verlassen können. Mehr noch: Verboten dürfen Sie den Austritt nicht, im Verein gibt es schließlich keine Zwangsmitgliedschaft. Das schreibt § 39 Abs. 1 BGB sogar ausdrücklich vor.

Aber:

Der Gesetzgeber gibt Ihrem Verein bei der Gestaltung der Austrittsregelungen relativ freie Hand. So enthält das BGB keine Formvorschriften für die Kündigungserklärung. Hier können Sie also frei schalten und walten. Zum Beispiel mit so einer Regelung:

Formulierungsbeispiel 1:

Eine Kündigung ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

Übrigens:

Wenn die Satzung Ihres Vereins keine weiteren Vorgaben enthält, kann ein Mitglied seine Kündigung ohne Beachtung von Formvorschriften aussprechen, und das im wahrsten Sinne des Wortes: Auch eine mündliche Kündigung ist in einem solchen Fall möglich.

Tipp:

Der Streit darum, ob eine Äußerung als Kündigung zu verstehen ist und/oder wann diese ausgesprochen wurde, ist vorprogrammiert. Versuchen Sie daher, solche Regelungen zu vermeiden und Formvorgaben für die Kündigung in die Satzung aufzunehmen.

Kündigungsfrist nur bei Satzungsregelung

Formulierungsbeispiel 2:

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Oder:

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Damit ist zunächst einmal jede tatsächlich schriftliche, also mit einer Unterschrift versehene Kündigung (§ 126 BGB) möglich.

Mit einer Schriftformklausel in der Satzung, laut der die Kündigung per E-Mail ausdrücklich möglich ist, sorgen Sie für hundertprozentige Klarheit. So ist jeder Streit ausgeschlossen.

Zum Beispiel so:

Die Kündigung hat schriftlich als (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

Last but not least:

Das gilt zu den Fristen

Unbedingt kennen sollten Vereinsverantwortliche die Vorschrift des § 39 BGB. Dieser regelt die Möglichkeit von Austritts- oder Kündigungsfristen und bietet zwei mögliche Varianten an. Die Satzung kann so zum einen bestimmen,

dass eine Austrittserklärung nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. Damit wäre dann also der Austritt nur am 31. Dezember eines Jahres möglich. Diese Form ist in der Praxis eher selten zu finden.

Sehr viel verbreiteter ist die zweite Möglichkeit, nämlich die Festlegung einer Austrittsfrist. Häufig wird dies mit bestimmten Terminen kombiniert, zum Beispiel in folgenden Varianten:

- *die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.*
- *Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.*
- *Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären.*

Achtung:

Die Obergrenze der zulässigen Kündigungsfrist beträgt nach § 39 BGB zwei Jahre zwischen Eingang der Austrittserklärung beim Verein und dem tatsächlichen Ende der Mitgliedschaft.